



## Informationen

### für beamtete Dienstkräfte, die freiwillig versichertes Mitglied bei einer gesetzlichen Krankenkasse sind und einen Unfall erleiden

Als beamtete Dienstkraft haben Sie als freiwillig versichertes Mitglied bei einer gesetzlichen Krankenkasse dort grundsätzlich Anspruch auf die Abrechnung oder Erstattung von Heilbehandlungskosten. Es ist dabei unerheblich, ob die Heilbehandlungskosten auf einen Freizeitunfall oder einen Dienstunfall zurückzuführen sind. Ein Durchgangsarztverfahren ist bei Ihnen ausgeschlossen, da die gesetzliche Unfallversicherung im Beamten-/Versorgungsrecht nicht zuständig ist.

Bitte weisen Sie Ihren Versicherungsstatus vor der jeweiligen Leistungserbringung durch Vorlage Ihrer Versichertenkarte nach. Die jeweiligen Behandelnden (beispielsweise bei ärztlicher oder physiotherapeutischer Behandlung), die Einrichtungen (beispielsweise Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen, Apotheken) und sonstigen Leistungserbringer (beispielsweise der Rettungsdienst) stellen alle Leistungen, wie üblich, Ihrer gesetzlichen Krankenkasse in Rechnung. Dienstunfallbedingt entstandene gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen, Kostenanteile oder unfallbedingt entstandene notwendige Aufwendungen für Fahrtkosten können Sie bei der Dienstunfallstelle Ihrer Personalstelle (ZS P E 17) geltend machen. Darüber hinaus entstehen keine von der Dienstunfallstelle erstattungsfähigen Kosten.

Der Umstand, dass es sich möglicherweise um einen Dienstunfall einer beamteten Dienstkraft handeln könnte, befreit die gesetzliche Krankenkasse nicht per se von der direkten Abrechnungs- und Erstattungspflicht (dienst-)unfallbedingter Leistungen mit den Rechnungsstellern.

#### Ihr Wahlrecht:

Ihnen dürfen keine sogenannten Selbstzahlerrechnungen gegen Ihren Willen ausgestellt werden. Sie können jedoch vor Beginn der Behandlung bzw. der Leistungserbringung von Ihrem persönlichen Wahlrecht Gebrauch machen und als selbstzahlend beim jeweiligen Behandler auftreten. Das Rechtsverhältnis besteht dann zwischen Ihnen und den Rechnungsstellern. Sogenannte „Selbstzahlerrechnungen“, welche **dienstunfallbedingte Heilbehandlungskosten** enthalten, können dann bei der Dienstunfallstelle eingereicht werden. Ein Nachweis des Leistungserbringers über Ihre Inanspruchnahme des Wahlrechts wäre in diesem Falle vorzulegen.

Bitte erkundigen Sie sich vorab bei Ihrer Krankenversicherung über die Konditionen bei Inanspruchnahme des Wahlrechts. Zudem wird zur Vermeidung von für Sie entstehenden Nachteilen – beispielsweise, wenn ein Unfallereignis nicht als Dienstunfall anerkannt werden kann oder wenn die behandelte Verletzung nicht auf das Dienstunfallereignis zurückzuführen ist – empfohlen, unverzüglich mit der Dienstunfallstelle Kontakt aufzunehmen.

**Es wird darauf hingewiesen, dass eine Erstattungspflicht im Rahmen der Dienstunfallfürsorge nur gegeben ist, wenn das Unfallereignis als Dienstunfall anerkannt wird und wenn der behandelte Körperschaden auf das Dienstunfallereignis zurückzuführen ist.**

### **Verfahrens- und Abrechnungsfragen:**

Bei freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten beamteten Dienstkräften können die Leistungserbringer auch im Falle eines Unfallgeschehens erbrachte Leistungen Ihrer gesetzlichen Krankenkasse in Rechnung stellen. Bei einem Dienstunfallereignis wird nur dann direkt zwischen den Leistungserbringern und Ihnen abgerechnet, wenn Sie vom Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Eine Abrechnung der Leistungserbringer mit den Unfallversicherungsverbänden (wie beispielsweise der Unfallkasse Berlin) erfolgt nicht, da diese nur für gesetzlich Pflichtversicherte zuständig sind. Eine gesetzliche Krankenkasse hat weder einen Erstattungsanspruch gegenüber der Dienstunfallstelle noch kann sie im Regelfall bereits abgerechnete Heilbehandlungskosten von Ihnen im Nachhinein zurückverlangen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienstunfallstelle unter folgendem Kontakt zur Verfügung:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Personalstelle

ZS P E 17

Bernhard-Weiß-Str. 6

10178 Berlin

E-Mail-Adresse:

Personalstelle-Region17@senbjf.berlin.de